

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN Einzelreisen Jugendliche Granada (Stand Februar 2011)

1. Teilnahmeberechtigung: Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche (ausschließlich Nichtraucher) im Alter von 14 bis 18 Jahren.
2. Unterbringung: Die Unterbringung, für die die Sprachschule verantwortlich ist, erfolgt in Appartements/DZ oder EZ ohne Verpflegung oder Gastfamilien/DZ oder EZ mit Verpflegung.
3. Zustandekommen des Vertrages: Der Teilnehmer nimmt das Angebot an, indem er EEI die von ihm und den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Anmeldung zuschickt. Diese Anmeldung gilt als Vertrag, sobald die Anmeldebestätigung von EEI erfolgt ist. Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter erkennen mit ihren Unterschriften die Allgemeinen Vertragsbedingungen an.
4. Verhalten während der Reise: Von dem Teilnehmer wird kooperatives Verhalten gegenüber den Betreuern und der Schule erwartet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Preise: EEI berechnet die Programmpreise auf folgender Basis: Schulgebühren, Unterbringung, Informationsgespräch und Unterlagen für den Sprachschulaufenthalt, Buchung des Flugs und Transfers vom Flughafen nach Granada und Insolvenzversicherung. Nach Vertragsabschluss wird dem Teilnehmer die Anmeldebestätigung und ein Versicherungsschein übersandt. Die Anzahlung in Höhe von 20% des Programmpreises ist innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss zu begleichen. Die Restsumme ist spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu entrichten.
6. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und von EEI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt des Vertrages nicht beeinträchtigen.
Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die Leistungsänderungen mit Mängeln behaftet sind.
EEI muss dem Teilnehmer eine Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes erklären. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat EEI die Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.
EEI hat eine Änderung des Reisepreises nach BGB § 651a Abs. 4 eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis des Änderungs- oder Absagegrundes zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen – ebenso wie bei einer Absage der Reise durch EEI – die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn EEI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende muss diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch EEI geltend machen.
7. Rücktritt durch den Teilnehmer: Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, wobei das Datum der Rücktrittserklärung maßgeblich ist. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Teilnehmer kann EEI Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
Anstelle dieses konkreten Ersatzanspruchs kann EEI folgende pauschale Entschädigungen von dem Teilnehmer erheben:
 - a) 20% des Programmpreises bei Rücktritt bis 3 Wochen vor Reiseantritt.
 - b) 100% des Programmpreises bei weniger als 3 Wochen vor Reiseantritt.Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, EEI nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen entstanden sind und er in diesem Fall nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet ist. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. EEI kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Anforderungen der Sprachschule nicht genügt, eine Platzierung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.
8. Aufhebung des Vertrages infolge höherer Gewalt: Wird die Reise nach Vertragsabschluss infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl EEI als auch die Teilnehmer den Vertrag kündigen. In einem solchen Fall finden die Vorschriften des §651e, Abs. 3, Satz 1 und 2 BGB Anwendung.
9. Haftung: EEI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
10. Beschränkung der Haftung: Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Haftung von EEI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt ist, a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, b) soweit EEI für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
Ein Schadensersatzanspruch gegen EEI ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder darauf beruhender, gesetzlicher Vorschriften, welche auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.
11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Gleiches gilt für diese Teilnahmebedingungen.
12. Gerichtsstand: Gerichtsstand für Forderungen des Teilnehmers aus dem EEI-Programm ist Köln.
13. Genereller Vorbehalt: Die Berichtigung von Irrtümern bleibt vorbehalten.

Mevissenstr. 16 · 50668 Köln
Vorstand: Lieselotte Vey, Rolf Gentges
Tel.: 0221/7391958/68
Fax: 0221/7391919
Kontakt: info@eei.de
www.eei.de